

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum: 10.03.2025

nachrichtlich:

Staatsministerium
Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport
Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration
Ministerium der Justiz
und für Migration

Antrag der Abgeordneten Nikolai Reith und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- **Inklusiver Katastrophenschutz im Rahmen der Aus- und Fortbildung der BOS**
- **Drucksache 17/8370, Schreiben vom 13.02.2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Migration wie folgt Stellung:

1. *aufgrund welcher Erwägungen das Innenministerium scheinbar keinen Vertreter zum ersten Runden Tisch der Initiative „Inklusive Katastrophenvorsorge Baden-Württemberg“ entsandt hat, obgleich Innenminister Strobl die Schirmherrschaft derselben übernommen hat;*
2. *welche Erkenntnisse sie, insbesondere das Innenministerium, aus dem ersten Runden Tisch gewonnen hat;*

Zu 1. und 2.:

Zu den Ziffern 1 und 2 wird auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Das Innenministerium ist fester Bestandteil der Initiative Inklusive Katastrophenvorsorge Baden-Württemberg.

Aus Sicht des Innenministeriums ist die Initiative auf einen längeren Zeitraum angelegt. Verbesserungsmöglichkeiten müssen erkannt, zugeordnet und schließlich bearbeitet werden. Ergänzend wird auf die Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Nikolai Reith und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP, Inklusiver Katastrophenschutz – Umsetzungsstand und Schlussfolgerungen aus der KIM-Studie (KIM – Bestandsaufnahme zum Katastrophenmanagement und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen) der Universität Tübingen, Drucksache 17/7931 verwiesen. Die Teilnahme oder Nichtteilnahme an einer Einzelsitzung hat in Anbetracht dieses Zusammenhangs keine Auswirkung auf die notwendigen Handlungsschritte und die gemeinsame Arbeit, zumal alle Informationen selbstverständlich auch bei Nichtteilnahme an das jeweils zuständige Ressort gelangen. Im konkreten Fall hat es sich bedauerlicherweise so zugetragen, dass keine Teilnahme an dem Termin möglich war. Ein solcher Fall ist leider nie ganz auszuschließen und hat keinerlei Auswirkungen auf das weitere Engagement des Innenministeriums. Dies zeigt sich u. a. daran, dass das Innenministerium die nächste Sitzung federführend planmäßig organisiert.

3. *inwieweit Besonderheiten bei der Ansprache, dem Umgang sowie letztlich auch im Falle einer Rettung von Menschen mit Behinderung zu beachten sind, zumindest unter Darstellung der Besonderheiten oder zu beachtenden Vorgehensweisen, beispielsweise im Umgang mit gehörlosen, hörsehbehinderten oder taubblinden Menschen, Menschen mit Körperbehinderung oder jenen, die beispielsweise eine Autismus-Spektrum-Störung aufweisen;*

4. *inwieweit sich die unter Ziffer 3 thematisierten Inhalte in den Aus- und/oder Fortbildungen der Feuerwehr- und Rettungsdienstkräfte, der Notärzte, der im Katastrophen- und Zivilschutz Tätigen, der Landespolizei, insbesondere den Sondereinheiten, der Justizwachtmeister usw. wiederfinden, zumindest unter Angabe des Zeitpunkts der jeweiligen Wissensvermittlung in Ausbildung, Fortbildung oder Berufsausübung, des Umfangs, des (sofern einschlägig) Turnus, etc.;*
5. *inwieweit landesseitig hierzu Informationsmaterial für die unter Ziffer 4 erwähnten Organisationen zur Verfügung gestellt wird, zumindest unter Angabe des Fundorts sowie des Jahres der Herausgabe der jeweiligen Inhalte;*

Zu 3. bis 5.:

Zu den Ziffern 3, 4 und 5 wird auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass in der Praxis des Bevölkerungsschutzes regelmäßig Menschen geholfen wird, die dauerhafte oder temporäre Einschränkungen haben. Es wird in der Praxis immer soweit als möglich auf jeden Einzelfall mit dem jeweiligen individuellen Bedarf eingegangen.

Feuerwehr

Die Feuerwehren retten Personen durch Abwehr von lebensbedrohlichen Zuständen oder das Befreien aus lebensbedrohlichen Zwangslagen. Diese Maßnahmen sind dabei stets „patientenzentriert“ und richten sich nach der aktuellen Lage. Durch Verletzungen, Erkrankungen oder Behinderungen können sich Herausforderungen ergeben, die situativ gelöst werden müssen. Im Falle von Verletzten oder mobilitätseingeschränkten Personen sind so beispielsweise regelmäßig mehr Einsatzkräfte notwendig als bei gehfähigen Patienten. Eine pauschale Darstellung der notwendigen Maßnahmen ist nicht möglich.

Regelmäßig üben die Feuerwehren in Ausbildungen auf Gemeinde- und Kreisebene und auch in Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule die Rettung von Personen. Dabei werden unterschiedliche Übungs-Szenarien angenommen und trainiert.

Die Feuerwehren können auf Ausbildungsunterlagen zurückgreifen, die in länderoffenen Gremien erarbeitet werden: beispielsweise die Veröffentlichung des Gemeinsamen Ausschusses Brandschutzerziehung und -aufklärung des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes, mithin die Handreichung „Der rote Faden für den Brandschutz bei Menschen mit Behinderungen“ (2018, abrufbar unter: https://www.feuerwehrverband.de/app/uploads/2020/05/DFV-vfdb-Fachempfehlung_Brandschutz_Menschen_mit_Behinderungen.pdf).

Die Kommunikation und das Zusammenwirken von Feuerwehrangehörigen mit Menschen mit Behinderungen stellt eine Querschnittsaufgabe in der theoretischen und praktischen Ausbildung dar.

Rettungsdienst

Für die Besonderheiten im Rahmen der rettungsdienstlichen Versorgung hat das Innenministerium eine Auskunft bei den Leistungsträgern im Rettungsdienst eingeholt.

Patientinnen und Patienten mit einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung stellen demnach eine besonders schutzbedürftige Gruppe dar, die abseits akuter vitaler Gefahren eine einfühlsame und behutsame Betreuung benötigt. In der Einsatzsituation bestehen hier insbesondere in Bezug auf zielgruppengerechte Kommunikation und physische Besonderheiten spezielle Anforderungen.

Rettungskräfte sind darin geschult, sich flexibel auf die individuellen Bedürfnisse verschiedener Patientengruppen einzustellen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Basis bildet in jedem Fall eine ruhige, respektvolle Grundhaltung, die unter Einbindung sämtlicher relevanter Akteure eine würdige und möglichst stressarme Versorgung unterstützt. Dazu zählt eine angepasste Kommunikation, die je nach Situation schriftlich, symbolbasiert oder durch den gezielten Einsatz von Hilfsmitteln erfolgen kann. Mimik und Gestik sowie digitale Hilfsmittel oder bildhafte Sprache können dabei unterstützend integriert werden. Je nach Einzelfall kommen zudem spezielle Umlagerungs- und Transporttechniken zum Einsatz.

Angehörige oder betreuende Personen spielen eine wichtige Rolle als Informationsquelle bei medizinischen Fragestellungen, die die Patientin oder den Patienten betreffen. Per-

sönliche Gegenstände und vertraute Bezugspersonen können wesentlich die gefühlte Sicherheit und das Vertrauen fördern. Grundsätzlich erfordert jeder Einsatz eine individuell angepasste Vorgehensweise, um eine bestmögliche Versorgung sicherzustellen.

Hinsichtlich der Notärztinnen und Notärzte hat das Innenministerium die Landesärztekammer beteiligt. In den Weiterbildungsinhalten der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin sind demnach keine Besonderheiten für den Umgang mit den unter Ziffer 3 genannten Menschen geregelt. Im Rahmen jeder Facharztweiterbildung gehören patientenbezogene Lerninhalte jedoch zum Gegenstand der Weiterbildung. Ärztinnen und Ärzte müssen unter anderem Kenntnisse in der Besonderheit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen erwerben. Der Erwerb der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin setzt keine Facharztanerkennung voraus. Jedoch wird nach der Weiterbildungsordnung für den Erwerb der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin eine 24-monatige Weiterbildung in einem Gebiet der Patientenversorgung gefordert. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Rahmen bereits zumindest anteilig entsprechende Kenntnisse erworben werden können.

Zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern teilt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit, dass nach den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) die Auszubildenden für diesen Beruf ihr Handeln an den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen in der Kommunikation mit und der Betreuung von speziellen Patientengruppen wie Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen, marginalisierten Menschen, übergewichtigen Menschen oder hör- und sehbehinderten Menschen sowie von deren Angehörigen und von unbeteiligten Dritten ausrichten können sollen. Die Ausbildung soll Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter unter anderem dazu befähigen, das eigene Kommunikationsverhalten, auch unter Nutzung nonverbaler Möglichkeiten, an den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen der genannten Patientengruppen auszurichten. Das beinhaltet auch ein auf die Auswirkungen wesentlicher psychischer Erkrankungen angepasstes Kommunikationsverhalten. Die hierzu notwendige Kompetenz ist regelhafter Bestandteil der mündlichen, schriftlichen und praktischen staatlichen Prüfungen. Die individuelle Ausgestaltung der Lehrpläne an den Rettungsdienstschulen obliegt den Schulträgern. Daher ist eine allgemeingültige Aussage zu Zeitpunkt und Umfang dieser Kompetenzvermittlung nicht möglich.

Auch in der Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern finden sich die Themen Kommunikation, besondere Patientengruppen und psychische Belastungen nach Auskunft der Leistungsträger in verschiedenen Bereichen im Curriculum wieder.

Hierbei ist zu beachten, dass der Themenkomplex in unterschiedlichen Feldern behandelt wird. So sollen Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter beim Kontakt mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Dritten situationsgerechte Kommunikationsstrategien anwenden können. Dafür ermitteln und berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten.

Da der Rettungsdienst von den Rettungsdienstorganisationen im Rahmen einer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahrgenommen wird, werden zu inhaltlichen Fragen dieser Aufgabenwahrnehmung seitens des Innenministeriums keine Informationsmaterialien bereitgestellt.

Bevölkerungsschutz

Der Bevölkerungsschutz, unter anderem mit seinen Einsatzeinheiten Sanität und Betreuung (121 Einheiten landesweit), verfügt über Material und Personal, welches eine qualifizierte Betreuung und Unterstützung gewährleisten kann. Insbesondere werden die in Ziffer 3 genannten Personengruppen mit einem besonderen Augenmerk auf die speziellen Bedarfe versorgt und betreut.

Hervorzuheben ist zudem, dass die Evakuierung vulnerabler Gruppen als Schwerpunkt-szenario im Rahmen der EU-Großübung Magnitude, die Ende Oktober 2024 von Baden-Württemberg als erstes Land in Deutschland ausgerichtet wurde, praktisch geübt wurde. Dabei kamen Kräfte des Katastrophenschutzes mit ihren Fahrzeugen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und deren Fahrzeuge gemeinsam zum Einsatz. Im Rahmen der Vollübung wurde konkret in der Johannes-Diakonie in Schwarzach (Neckar-Odenwald-Kreis) eine Evakuierung mit Menschen mit Einschränkungen praktisch geübt. Hieraus und aus der Vorbereitung der Übung haben sich wertvolle Hinweise ergeben, etwa wie wichtig es ist, die Planung der Evakuierung in enger Abstimmung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und der Einrichtung selbst zu treffen sowie auch die Planung der Verlegung und die Planung der Aufnahme und der Versorgung der betroffenen Menschen zu berücksichtigen. Auch hat sich gezeigt, dass bei allen Planungen des Katastrophenschutzes die Besonderheit des Umgangs mit vulnerablen Gruppen mitzudenken und bei allen konzeptionellen Arbeiten mitzuplanen sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zum Antrag Inklusiver Katastrophenschutz – Umsetzungsstand und Schlussfolgerungen aus der KIM-Studie (KIM – Bestandsaufnahme zum

Katastrophenmanagement und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen) der Universität Tübingen, Drucksache 17/7931, verwiesen.

Polizei

Die Polizei Baden-Württemberg misst dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eine hohe Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund sind die darauf basierenden Inhalte sowie der respekt- und würdevolle Umgang mit Menschen mit Behinderungen im polizeilichen Einsatzgeschehen fester Bestandteil der Ausbildung und Fortbildung.

So ist der Umgang mit Menschen mit Behinderungen gerade in der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst in verschiedenen Unterrichtseinheiten als Querschnittsthema enthalten, etwa bei der Vernehmungslehre sowie der Kriminalprävention. Die Beamtinnen und Beamten in Ausbildung werden insbesondere hinsichtlich der Belange schwerbehinderter Menschen sensibilisiert, um einen angemessenen Umgang mit Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Die Inhalte wurden dabei in enger Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg konzipiert.

Auch in der Fortbildung sind Inhalte des Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsgrundsatzes sowie der respekt- und würdevolle Umgang mit Menschen mit Behinderungen im polizeilichen Einsatzgeschehen als Querschnittsthemen enthalten. Alle in der Fortbildung gelehrt polizeilichen Maßnahmen unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das bedeutet, dass im Umgang mit Menschen mit Behinderungen – etwa bei Rettungsmaßnahmen im Katastrophenfall – die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse in Abhängigkeit von deren jeweils individuellen Einschränkungen (motorisch, sensorisch, kognitiv etc.) berücksichtigt werden.

Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg stellt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungen entsprechende Unterlagen zur Verfügung. Darüber hinaus wurde bereits eine Beitragssammlung für den Umgang mit Menschen mit Autismus im Intranet der Polizei Baden-Württemberg veröffentlicht. Zum Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen sowie auch mit psychisch auffälligen oder verhaltensauffälligen Menschen werden für jede Polizeibeamtin und jeden Polizeibeamten entspre-

chende Unterlagen zur Verfügung gestellt. Zudem wurde 2024 eine elektronische Lernanwendung finalisiert und bereitgestellt, um die in der Ausbildung erlangten Kenntnisse gezielt aufzufrischen und weiter vertiefen zu können.

Justizwachtmeisterinnen und -meister

Justizwachtmeisterinnen und -meister werden bereits im Rahmen der Ausbildung zu betrieblichen Ersthelfern und zusätzlich als Brandschutzhelfer ausgebildet. Weiterhin nehmen sie im Rahmen von Fortbildungen an den vorgesehenen Auffrischungsschulungen (im zweijährigen Turnus) teil. Inwieweit bei diesen Schulungen auch die unter Ziffer 3 thematisierten Inhalte vermittelt werden, ist nicht bekannt, da die Schulungen durch die personalverwaltenden Dienststellen unter Beauftragung externer Dienstleister organisiert werden. Unabhängig davon stimmen die Justizwachtmeisterinnen und -meister bei Notfällen vor Ort alle erforderlichen Maßnahmen mit den insoweit zuständigen Rettungs- und Einsatzkräften ab und unterstützen diese bestmöglich.

6. *inwieweit die Barrierefreiheit in der Ausstattung der vom Innenministerium ausgegebenen Notfalltreffpunkte mitgedacht und umgesetzt wurde;*

Zu 6.:

Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden bei den Planungen und Maßnahmen des Katastrophenschutzes berücksichtigt. Eine mögliche Aufgabe der Notfalltreffpunkte ist die Organisation von Hilfsmaßnahmen für Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind (z. B. Menschen mit Behinderungen). Über das jeweils konkrete Leistungsspektrum entscheidet die Kommune. In der Rahmenempfehlung für die Planung und den Betrieb von Notfalltreffpunkten für die Bevölkerung in Baden-Württemberg (RE Notfalltreffpunkte) wird insbesondere darauf Bezug genommen, dass soweit möglich auf die Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Menschen Rücksicht zu nehmen ist. Die Geeignetheit eines von der Kommunen als Notfalltreffpunkt vorgesehenen Objekts ist grundsätzlich abhängig von den baulichen und tatsächlichen Gegebenheiten.

7. *inwieweit auch bei Piktogrammen im Zuge der Notfalltreffpunkte auf Inklusion geachtet wird;*

Zu 7.:

Das Land stellt den Kommunen für die Ausstattung und den Betrieb der Notfalltreffpunkte lizenzierte Musterschilder kostenfrei zur Verfügung. Diese basieren auf international eingeführten, leicht verständlichen Piktogrammen, die es auch Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Leseschwäche leichtmachen sollen, sich im Notfalltreffpunkt zurecht zu finden.

8. *welche Rückmeldungen sie seitens der über 600 Kommunen in Bezug auf die Notfalltreffpunkte hinsichtlich Nutzbarkeit, Mehrwert, Barrierefreiheit und Sensibilisierung der Bevölkerung erlangt hat und welche Konsequenzen sie daraus für das Projekt der Notfalltreffpunkte zieht;*

Zu 8.:

Die am 9. September 2022 in Kraft getretene Rahmenempfehlung Notfalltreffpunkte ist im ganzen Land auf positive Resonanz gestoßen. In zahlreichen Gemeinden wurden Notfalltreffpunkte eingerichtet und so zusammen mit bereits bestehenden Lösungen das Netz entsprechender Einrichtungen im Land in kürzester Zeit wesentlich verstärkt. Die Sicherheit der Bevölkerung wurde dadurch einen weiteren großen Schritt vorangebracht. Das Land unterstützt die für den Schutz der eigenen Bevölkerung zuständigen Städte und Gemeinden konzeptionell mit der Rahmenempfehlung, die gerade für kleinere Kommunen praxisorientierte Hinweise und Inhalte enthält. Zusätzlich stellt das Land allen beantragenden Kommunen jeweils ein Musterausstattungsset für den Betrieb von Notfalltreffpunkten zur Verfügung, an denen sich diese bei weiteren Beschaffungen z.B. bei der Einrichtung gleich mehrerer Notfalltreffpunkte orientieren können. Die Lieferung jeweils eines Musterausstattungssets ist deshalb unabhängig von der Gemeindegröße und der Zahl der von der Gemeinde geplanten Einrichtungen. Das Innenministerium begleitet die Einführung von Notfalltreffpunkten durch die Kommunen mit regelmäßigen Presseinformationen, Info-Flyern und einer Landingpage zur Information der Bevölkerung.

9. *inwieweit hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten, Anweisungen, Schulungen der Lehrkräfte etc. entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um im Zuge der verstärkten Inklusion an Regelschulen auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. besonderen Förderbedarfen im Katastrophenfall rechtzeitig evakuieren zu können;*

Zu 9.:

Gemäß der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums über das Verhalten an Schulen bei Notfällen und Krisenereignissen (VwV Krisenereignisse an Schulen) vom 8. März 2024 sollen Schulen darauf vorbereitet sein, Notfälle und Krisenereignisse richtig einzuschätzen, geeignete Maßnahmen zu veranlassen und unter Einbeziehung der zuständigen Stellen zu bewältigen. In Ziffer 2.1 ist geregelt, dass auch die besonderen Bedürfnisse von kranken und schwerbehinderten Menschen dabei möglichst zu berücksichtigen sind. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Notfällen und Krisenereignissen verantwortlich.

- 10.** *inwiefern mit Schülerinnen und Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) der Katastrophenfall – analog zu einem jährlichen Übungs-Feueralarm an den Regelschulen – geübt und einstudiert wird, zumindest unter detaillierter Angabe der Häufigkeit, des Übungsablaufs sowie der thematischen Ausrichtung;*

Zu 10.:

Die Regeln zu jährlichen Übungen und dem Aktionstag gemäß der VwV Krisenereignisse an Schulen (vgl. Ziffer 5) gelten für alle allgemein bildenden Schularten. Dies schließt die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) ein und gilt auch für den an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen einmal jährlich durchzuführenden Aktionstag zum Katastrophenschutz.

- 11.** *weshalb der jährliche Aktionstag zum Katastrophenschutz nur an allgemeinbildenden Schulen ab bzw. in Klassenstufe 6 durchgeführt wird und kein ähnlich gelagertes Format in Grundschulen und SBBZ durchgeführt wird;*

Zu 11.:

Der Aktionstag Katastrophenschutz richtet sich insbesondere an die sechste Klassenstufe. Die Teilnahme weiterer Klassenstufen ist aber möglich. Ziel des Aktionstags ist die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für die Themen im Katastrophenschutz und die langfristige Stärkung der Resilienz/Selbsthilfefähigkeiten. Die sechste Klassenstufe wurde als besonders geeignet erachtet, da in diesem Alter die Schülerinnen und

Schüler bereits eine gewisse Reife aufweisen und ein Verständnis für komplexere Zusammenhänge entwickeln können und somit die Inhalte des Aktionstags besser aufnehmen und verarbeiten können.

Mit dem Aktionstag in Klassenstufe 6 wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler mindestens einmal in ihrer Schullaufbahn an einem Aktionstag zum Thema Katastrophenschutz teilgenommen haben. Die Thematik soll von den Lehrkräften im Unterricht eingebettet werden. Dazu bieten sich an den weiterführenden Schulen viele Anknüpfungspunkte an.

Unabhängig davon wird das Thema auch in den Grundschulen an zahlreichen Stellen in den Bildungsplänen aufgegriffen und das Zentrum für Schulqualität bietet hierfür ebenso Materialien zur Thematisierung beispielsweise für den Sachunterricht an.

Für den Unterricht im Bereich des Katastrophenschutzes mit Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bzw. Schülerinnen und Schüler mit besonderen persönlichen Ausgangslagen unabhängig vom Lernort wurden vom Kultusministerium eigene didaktische Hinweise den Schulen zur Verfügung gestellt.

- 12.** *inwiefern eine Weiterentwicklung und Anpassung der gemeinsamen VwV Krisenereignisse an Schulen des Innenministeriums sowie des Kultusministeriums geplant ist, zumindest unter Angabe des Zeitplans und der konkret geplanten inhaltlichen Änderungen.*

Zu 12.:

Es ist vorgesehen, in der VwV Krisenereignisse an Schulen noch einmal einzelne redaktionelle Änderungen beziehungsweise Formulierungsklarstellungen vorzunehmen. Im Hinblick auf Inklusion ist jedoch keine Anpassung der Verwaltungsvorschrift geplant. Die Belange von Menschen mit Behinderungen wurden bei Erstellung der Verwaltungsvorschrift (Ziffer 2.1) berücksichtigt beziehungsweise werden bereits durch bestehende gesetzliche Regelungen sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
